



## Haushaltssatzung 2025

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KGG) in der Fassung der letzten Änderung vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Verbandsversammlung am 9. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### im Ergebnishaushalt

##### *im ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.926.100 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 6.967.000 €
mit einem Saldo von	- 40.900 €

##### *im außerordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.150 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 4.000 €
mit einem Saldo von	- 2.850 €
mit einem Fehlbetrag von	- 43.750 €

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.085.600 €
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	326.210 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.675.000 €
mit einem Saldo von	- 3.348.790 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.500.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 504.100 €
mit einem Saldo von	1.995.900 €

mit einem Finanzmittelfehlbetrag von	- 267.290 €
--------------------------------------	-------------

festgesetzt.

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag in Höhe von 43.750 € aus. Entsprechend § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erfolgt der Ausgleich durch kumulierte Überschüsse aus den Vorjahren.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

## § 3

Im Haushaltsjahr 2025 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

## § 5

In allen vier Einrichtungsgebieten wird eine gesplittete Abwassergebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Sinn-Edingen	2,37 € / m <sup>3</sup> Frischwasser
Sinn-Edingen	0,59 € / m <sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche
Greifenstein-Nenderoth	5,86 € / m <sup>3</sup> Frischwasser
Greifenstein-Nenderoth	0,92 € / m <sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche
Herborn-Seelbach	3,41 € / m <sup>3</sup> Frischwasser
Herborn-Seelbach	0,72 € / m <sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche
Herborn-Guntersdorf	3,93 € / m <sup>3</sup> Frischwasser
Herborn-Guntersdorf	0,75 € / m <sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche

Die Abwasserbeiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an eine Sammelleitung betragen für die Einrichtungsgebiete:

Sinn-Edingen	4,65 € / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche
Greifenstein-Nenderoth	3,78 € / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Seelbach	3,58 € / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Guntersdorf	3,53 € / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche

Die Abwasserbeiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Behandlungsanlage betragen für die Einrichtungsgebiete:

Sinn-Edingen	1,47 € / m <sup>2</sup> Geschossfläche
Greifenstein-Nenderoth	1,02 € / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Seelbach	4,13 € / m <sup>2</sup> Geschossfläche
Herborn-Guntersdorf	1,51 € / m <sup>2</sup> Geschossfläche

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Als erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO gelten Beträge, die im Einzelfall 10 v. H. des betreffenden Budgets, bei überplanmäßigen Ausgaben mindestens den Betrag von 100.000 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 € überschreiten.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO sind im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushaltsplans Investitionen mit einem Planansatz ab 300.000 €.

Ein erheblicher Fehlbetrag im Ergebnishaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO liegt bei einem Fehlbetrag von mehr als 300.000 € vor.

Ein erheblicher Fehlbetrag im Finanzhaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO liegt bei einem Fehlbetrag von mehr als 300.000 € vor.

## § 9

Der Vorstand wird ermächtigt, für die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehene Liquiditätskredite Angebote einzuholen und entsprechende Kreditverträge abzuschließen. Der Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung über die Kreditaufnahme zu berichten.

Sinn-Edingen, 9. Dezember 2024

  
Katja Gronau  
Verbandsvorsitzende

